villach

Anlagenrecht und Umweltschutz

Richtlinie

Gewährung von Subventionsmitteln im Bereich Nachhaltigkeit durch die Stadt Villach

(Bereichs-Subventionsordnung Nachhaltigkeit)

Zahl: 1/A-Na-2/24
18. November 2024

villach

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL 4

1 GRUNDSÄTZE 5

2 KLIMAPOSITIVE GESTALTUNGSMAßNAHMEN 5

2.1 Subventionsgegenstand – was wird gefördert? 5

2.2 Subventionsempfänger:in – wer wird gefördert? 6

2.3 Besondere Subventionsvoraussetzung – welche gibt es? 6

2.4 Subventionshöhe – wie hoch wird gefördert? 6

2.5 Erforderliche Unterlagen – welche braucht es? 6

2.6 Subventionsverfahren – wie wird gefördert? 7

3 ENTSIEGELUNGSMAßNAHMEN 8

3.1 Subventionsgegenstand – was wird gefördert? 8

3.2 Subventionsempfänger:in – wer wird gefördert? 8

3.3 Besondere Subventionsvoraussetzung – welche gibt es? 8

3.4 Subventionshöhe – wie hoch wird gefördert? 9

3.5 Erforderliche Unterlagen – welche braucht es? 9

3.6 Subventionsverfahren – wie wird gefördert? 10

4 BESTÄUBUNGSPRÄMIE 11

4.1 Subventionsgegenstand – was wird gefördert? 11

4.2 Subventionsempfänger:in – wer wird gefördert? 11

4.3 Besondere Subventionsvoraussetzung – welche gibt es? 11

4.4 Subventionshöhe – wie hoch wird gefördert? 12

4.5 Erforderliche Unterlagen – welche braucht es? 12

4.6 Subventionsverfahren – wie wird gefördert? 12

5 NEUIMKER 12

5.1 Subventionsgegenstand – was wird gefördert? 12

5.2 Subventionsempfänger:in – wer wird gefördert? 12

5.3 Besondere Subventionsvoraussetzung – welche gibt es? 12

5.4 Subventionshöhe – wie hoch wird gefördert? 13

5.5 Erforderliche Unterlagen – welche braucht es? 13

5.6 Subventionsverfahren – wie wird gefördert? 13

villach

6 SUBVENTIONSVERFAHREN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN? 13
6.1 Allgemeine Subventionsvoraussetzungen 13
6.2 Ausschluss einer Subvention 15
6.3 Antragstellung und Fristen 16
6.4 Gültigkeit von Subventionsansuchen 16
6.5 Subventionsvertrag 16
6.6 Verständigung über die Gewährung/Ablehnung 17
6.7 Auszahlung/Vorauszahlung 17
6.8 Nachweis der Verwendung 17
6.9 „De-Minimis“-Erklärung 18
7 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ 18
8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 19

villach

PRÄAMBEL

Grundsätze der Subvention:

Die vom Gemeinderat beschlossene „Basis-Subventionsordnung“ der Stadt Villach regelt die Verfügung über alle Fördermittel, die für die unterschiedlichsten Zwecke von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Sie gilt für alle Bereiche der Stadt, die Subventionsmittel vergeben, mit Ausnahme jener Bereiche, bei denen die Mittel auf gesetzlicher Basis bereitgestellt werden müssen.

Entsprechend der „Basis-Subventionsordnung“ haben die für die Vergabe von Subventionsmitteln zuständigen Fachbereiche Subventionskriterien in sogenannten „Bereichs-Subventionsordnungen“ festzusetzen. Diese werden im jeweils zuständigen Ausschuss beschlossen und auf der Webseite der Stadt Villach veröffentlicht.

Soweit in dieser Bereichs-Subventionsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Subventionen im Bereich der Nachhaltigkeit:

Die Subvention im Bereich Nachhaltigkeit ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach, ein Rechtsanspruch besteht also nicht.

Zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität, des Stadtklimas und der Lebensqualität der Bürger:innen fördert die Stadt Villach klimapositive Gestaltungsmaßnahmen, Entsiegelungsmaßnahmen inkl. Begrünung, vergibt eine Bestäubungsprämie und fördert die Ausbildung zum:zur Neuimker:in.

Klimapositive Gestaltungsmaßnahmen zielen darauf ab, den CO2-Ausstoß zu verringern und dadurch die Treibhausgaskonzentration zu senken und den Klimawandel zu bekämpfen. Außerdem soll dadurch das gesellschaftliche Bewusstsein für die individuelle und kollektive Verantwortung gestärkt werden und die Bevölkerung für Klimafragen sensibilisiert werden.

Entsiegelungen verbessern die Versickerung von Regenwasser, reduzieren den Oberflächenabfluss und helfen, Überschwemmungen zu vermeiden. Außerdem wird die Grundwasserneubildung gefördert. Versiegelte Flächen tragen zu städtischen Wärmeinseln bei. Durch Entsiegelung können diese Effekte gemindert werden, was zu einer besseren Luftqualität und einem milderen Stadtklima führt. Grüner Raum erhöht die Lebensqualität in städtischen Gebieten, schafft Erholungsräume und fördert das Wohlbefinden der Bewohner:innen. Durch die Wiederherstellung von natürlichen Flächen wird der Bedarf an künstlichen Infrastrukturen verringert, was Ressourcen schont und nachhaltigere Stadtentwicklung ermöglicht.

Bienen spielen eine entscheidende Rolle für die Bestäubung von Pflanzen. Durch die Ausbildung von Neuimker:innen wird das Bewusstsein für die Bedeutung von Bienen für die Biodiversität und das Ökosystem gestärkt. Imker:innen lernen dabei nicht nur die

praktischen Fähigkeiten der Bienenzucht sondern auch die ökologischen Zusammenhänge. Durch die Imkerei entstehen lokale Produkte wie Honig, die regional konsumiert werden können. Das reduziert die Transportwege und fördert die lokale Wirtschaft. Ausgebildete Imker:innen sind zudem oft besser in der Lage, gesunde Praktiken anzuwenden und den Einsatz von schädlichen Pestiziden zu minimieren, was dem gesamten Ökosystem zugutekommt.

Bei der Bestäubungsprämie wird zudem die Bestäubungsleistung der Bienen gefördert. Sie sind essentiell für den Erhalt der Biodiversität, für die Stabilität unseres Ökosystems und für die natürliche Regeneration von Wäldern und Wiesen. Imker:innen leisten daher mit ihren Bienenstöcken einen wesentlichen Beitrag dazu, die ökologische Balance zu wahren, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten und nachhaltige Praktiken zu unterstützen.

1 GRUNDSÄTZE

Die Stadt Villach fördert auf Grundlage der „Basis-Subventionsordnung“ (Zl. MD-20c/23-006a/ChrH, vom 1. März 2024) mit dieser speziellen „Bereichs-Subventionsordnung“ klimapositive Gestaltungsmaßnahmen, Entsiegelungsmaßnahmen inklusive Begrünung, vergibt eine Bestäumungsprämie und fördert die Ausbildung zum:zur Neuimker:in.

Diese speziellen Richtlinien beziehen sich nur auf die angeführten Subventionen.

Ziel dieser Richtlinien ist die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der von der Stadt Villach gewährten Subventionen.

2 KLIMAPOSITIVE GESTALTUNGSMAßNAHMEN

2.1 Subventionsgegenstand – was wird gefördert?

Gefördert wird die Realisierung von Maßnahmen, welche die Umweltbilanz (vor allem im Zusammenhang mit der Energieeffizienz) positiv beeinflussen. Dabei werden Investitionen aus dem Bereich Energieeffizienz, Mobilität, CO2-Reduktion und dergleichen gefördert. Für die Bewertung der Maßnahmen können die rechtlichen Grundlagen des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) BGBl. I Nr. 72/2014 in der jeweils geltenden Fassung bzw. die Bewertung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen von anderen Programmen herangezogen werden.

Für die Bewertung der Maßnahmen wird jene Energie – gemessen in kWh – herangezogen, welche aufgrund der gesetzten Maßnahmen innerhalb eines Jahres nachgewiesen eingespart werden kann.

Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten für Planung und Umsetzung einer gestalterischen Maßnahme, die auch der Öffentlichkeit zu Gute kommt bzw. zumindest teilweise öffentlich zugänglich bzw. wahrnehmbar ist. Dies umfasst zB Planungskosten, Material, Kosten für Handwerker und andere Leistungen von Unternehmen, die mit Rechnung und Zahlungsnachweisen belegt werden können. Nicht förderfähig sind die mit der Maßnahme verbundenen Folgekosten (Pflege, Wartung, Instandhaltung u. dgl.), Sachleistungen, die nicht mit Rechnungen und Zahlungsnachweisen belegt werden können und Eigenleistungen. Nicht förderbar sind Kosten, die vor der Antragsstellung angefallen sind, sowie Kosten, die über Leasing, Mietkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden, weiters Kosten für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

2.2 Subventionsempfänger:in – wer wird gefördert?

Gefördert werden juristische Personen, Einzelunternehmen, Vereine, Interessens-, Dorf- oder Arbeitsgemeinschaften.

2.3 Besondere Subventionsvoraussetzung – welche gibt es?

Die Antragstellung muss vor Projektbeginn erfolgen. Der Projektbeginn muss nach dem 1. Jänner 2025 liegen. Die Maßnahme muss bis längstens 30. November des Jahres, in dem die vorläufige Subventionszusicherung erfolgt ist, umgesetzt und abgerechnet werden. Gesonderte abweichende Regelungen im Rahmen eines allfälligen Subventionsvertrages sind zulässig.

2.4 Subventionshöhe – wie hoch wird gefördert?

Maßgeblich für die Höhe der Subvention sind die nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.). Bei Subventionswerbern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden die Bruttokosten herangezogen. Allfällige Versicherungsleistungen sind von den Nettoinvestitionskosten abzuziehen.

Die Subvention beträgt

- bei Maßnahmen mit Projektkosten bis einschließlich EUR 2.000,00 100 %
- bei Maßnahmen mit Projektkosten über EUR 2.000,00 90 %

und ist mit einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00 pro Projekt begrenzt.

2.5 Erforderliche Unterlagen – welche braucht es?

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- schlüssiges Gestaltungskonzept

- detaillierte Gesamtkostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen
- Folgekosten
- Angaben zur Finanzierung des Vorhabens (Eigen- und Fremdkapital, Offenlegung von Sponsoren)
- bei Maßnahmen mit Projektkosten über EUR 2.000,00: Energieaudit: es ist eine Berechnung von einem gemäß Bundes- Energieeffizienzgesetz zertifizierten Auditor vorzulegen

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Kostenaufstellung
- Kurzbericht

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

2.6 Subventionsverfahren – wie wird gefördert?

1. Antragstellung: der Subventionsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen vor Durchführung zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages. Die eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine Beauftragung kann zeitgleich mit dem Antrag um Subvention erfolgen. In diesem Fall trägt der:die Subventionswerber:in das volle Risiko selbst, sollte die Beurteilung des Subventionsantrags negativ ausfallen.
2. Beurteilung: die Mitarbeiter:innen der Subventionsstelle prüfen gemeinsam mit Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten ein vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet. Zur Bewertung der Förderwürdigkeit der Maßnahme wird die Expertise der Geschäftsgruppe 2 – Energiekoordination eingebunden, um gemeinsam eine optimale Subventionsausschöpfung zu erzielen. Zur Bewertung können auch fachliche Stellungnahmen externer Berater eingeholt werden.
3. Beschlussfassung im Ausschuss: nach erfolgter Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss erhalten die Subventionswerber:innen eine vorläufige Subventionszusage.
4. Auszahlung: nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen sowie Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Subventionsbetrag errechnet und auf das von dem:der Subventionswerber:in angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

3 ENTSIEGELUNGSMAßNAHMEN

3.1 Subventionsgegenstand – was wird gefördert?

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen ab 100m² zusammenhängender Fläche von wasserundurchlässigen Bodenbelägen und deren Umwandlung in unversiegelte Fläche (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung wie etwa Schotterrasen oder Rasengittersteine bei Parkplatzfläche) durch Begrünung zur Schaffung naturnaher Flächen.

Gefördert werden dabei Abbrucharbeiten und Entsorgung, Bodenaustausch, Substrat (torffrei), mehrjährige Pflanzen, sickerfähige begrünte Bodenbeläge (zum Beispiel Rasengitter, Schotterrasen) mit einem Abflussbeiwert von kleiner gleich 0,5, Einfassungen, Bewässerungsanlagen und Zisternen.

Konkret sollen befestigte Flächen entsiegelt werden und ein möglichst standorttypischer Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Der Wechsel von Bodenbelägen trägt zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit bei und fördert die Biodiversität. Damit einhergehend sollen naturnahe und standortangepasste Begrünungen wiederhergestellt werden.

Nicht förderwürdig sind: Gartenwerkzeuge, Pflanztröge, Arbeitszeit bei Selbstausführung, Befestigte Wege, Terrassen und Möblierung.

3.2 Subventionsempfänger:in – wer wird gefördert?

Gefördert werden Grundeigentümer:innen, Bauberechtigte, Mieter:innen mit Zustimmung der Grundeigentümer:innen.

3.3 Besondere Subventionsvoraussetzung – welche gibt es?

Förderwürdig sind Entsiegelungsmaßnahmen ab 100m² zusammenhängender Fläche inklusive Begrünung auf einer gesamten Liegenschaft. Pflegearbeiten sind nicht förderwürdig. Per Bescheid verordnete Ersatzpflanzungen (beispielsweise Bäume) sind nicht förderbar.

Die entsiegelte Fläche darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser muss dezentral vor Ort versickern.

Die Verwendung von Torf ist verboten (Erde muss als torffrei auf der Rechnung ausgewiesen sein).

Alle Systemkomponenten und Verpackungen bzw. Transporthilfen müssen frei von PVC sein.

Die versiegelte Fläche muss älter als 15 Jahre sein. Für die Liegenschaft wurde in den letzten 15 Jahren keine Subvention für Entsiegelungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Die umgesetzte Maßnahme muss mindestens 15 Jahre erhalten bleiben. Im Falle einer Entfernung innerhalb von 15 Jahren muss die Entsiegelung/Begrünung auf eigene

Kosten binnen 6 Monaten wiederhergestellt werden. Wenn die Begrünung vorzeitig entfernt und nicht wiederhergestellt wird, muss der:die Subventionsempfänger:in die Stadt Villach – Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz davon verständigen und die erhaltene Subvention zur Gänze zurückzahlen.

Bei allen Eigentumsformen (schlichtes Miteigentum, Wohnungseigentum) wird zumindest von der Erbringung eines einfachen Mehrheitsbeschlusses oder einer Einverständniserklärung einer rechtlich befugten Vertretung, wie zum Beispiel einer Hausverwaltung per Vollmacht ausgegangen.

Die Entsiegelung muss von der Stadt Villach innerhalb der 15- jährigen Mindestbestandsdauer stichprobenartig besichtigt werden können. Der Projektbeginn muss nach dem 1. Jänner 2025 liegen.

Die Maßnahme muss bis längstens 30. November des Jahres, in dem die vorläufige Subventionszusicherung erfolgt ist, umgesetzt und abgerechnet werden.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das Niederschlagswasser darf bei der Versickerung nicht mehr als geringfügig belastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Maßgebend hierfür ist die Einhaltung der im Wasserrechtsgesetz 1959 festgelegten Sachverhalte sowie die im Einklang darüber festgesetzten Grenzwerte, Bestimmungen und Vorschreibungen. Gegebenenfalls sind die jeweils geltenden Bestimmungen über die Niederschlagswasserversickerung in Einklang zu bringen (zB Abänderung, Neubeantragung bzw. Anpassung des gültigen wasserrechtlichen Bescheides). Insbesondere in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (wie etwa Schutzgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen) müssen die baulichen Ausführungen und Maßnahmen den jeweiligen wasserrechtlichen Auflagen entsprechen und sind ggfls. mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde abzuklären.

Es muss gegebenenfalls ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden.

Die Entsiegelung von Flächen unter 100 m² wird nicht gefördert, eine Aufsummierung von Einzelflächen ist nicht zulässig. Es muss eine durchgehende Fläche mit zumindest 100 m² entsiegelt werden.

3.4 Subventionshöhe – wie hoch wird gefördert?

Die Höhe der Subvention richtet sich nach der entsiegelten und begrünten Fläche.

Die Subvention wird in Höhe von pauschal 50,- Euro pro m² entsiegelter Fläche bzw. 30,- pro m² teilentsiegelter Fläche bis maximal brutto 10.000,- Euro gewährt. Die Förderung ist mit maximal 70% der förderfähigen Investitionskosten begrenzt.

3.5 Erforderliche Unterlagen – welche braucht es?

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Beschreibung der geplanten Investitionen
- Kostenvoranschlag bzw. Kostenaufstellung der Materialien bei Selbstdurchführung der Arbeiten für die geplanten Begrünungsmaßnahmen
- ggf. Behördenbestätigung (Bau-/Wasser-/Gewerberecht)
- Grundstücksplan (z.B. 1:500) bzw. eine Skizze mit den Abmessungen der zu entsiegelnden Fläche
- Fotos der aktuellen Situation sowie Visualisierung der Soll-Situation inkl. Liste der geplanten Pflanzenauswahl und
- Beschreibung des angestrebten Bodenaufbaus, Beschreibung der Begrünungsart
- planliche Darstellung des Begrünungsziels mit Bemaßung und Flächenangaben

NACH Umsetzung der Maßnahme

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend umgesetzter Maßnahme
- Fotos vorher/nachher
- Kurzbericht

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

3.6 Subventionsverfahren – wie wird gefördert?

1. Antragstellung: der Subventionsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen vor Durchführung zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages. Die eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine Beauftragung kann zeitgleich mit dem Antrag um Subvention erfolgen. In diesem Fall trägt der:die Subventionswerber:in das volle Risiko selbst, sollte die Beurteilung des Subventionsantrags negativ ausfallen.
2. Beurteilung: die Mitarbeiter:innen der Subventionsstelle prüfen gemeinsam mit Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten ein vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet. Zur Bewertung der Förderwürdigkeit der Maßnahme wird die Expertise der Abteilung 5/S – Stadtgrün eingebunden, um gemeinsam eine optimale Subventionsausschöpfung zu erzielen. Zur Bewertung können auch fachliche Stellungnahmen externer Berater eingeholt werden.
3. Beschlussfassung im Ausschuss: nach erfolgter Beschlussfassung im zuständi-

gen Ausschuss erhalten die Subventionswerber:innen eine vorläufige Subventionszusage.

4. Auszahlung: nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen sowie Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Subventionsbetrag errechnet und auf das von dem:der Subventionswerber:in angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

4 BESTÄUBUNGSPRÄMIE

4.1 Subventionsgegenstand – was wird gefördert?

Gefördert wird die flächendeckende Bestäubung von insektenblütigen Pflanzen im Gemeindegebiet und der damit verbundene, wesentliche Beitrag zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft. Dazu wird für die im Gemeindegebiet aufgestellten Bienenstände an die Bienenzuchtvereine für die Bestäubungsleistung der Bienen ihrer Vereinsmitglieder eine Prämie ausbezahlt.

4.2 Subventionsempfänger:in – wer wird gefördert?

Gefördert werden Vereine, deren Mitglieder Bienenhalter:innen sind, die ihre Bienen in Bienenstände im Gemeindegebiet halten und damit zur Bestäubungsleistung vor Ort beitragen.

4.3 Besondere Subventionsvoraussetzung – welche gibt es?

Voraussetzung für die Gewährung einer Subvention ist die ordnungsgemäße Meldung und Kennzeichnung des Standortes des Heimbienenstandes sowie der Völker nach § 5 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz LGBl Nr 63/2007 in der geltenden Fassung.

Nach Prüfung mit den bei der Stadt Villach, Anlagenrecht und Umweltschutz, aufliegenden Daten wird die Subventionssumme auf das Konto der Subventionsempfänger:innen – das sind die antragstellenden Bienenzuchtvereine – überwiesen. Die Vereine sind für die Verwaltung der Subventionssumme zuständig und haften auch für die Einhaltung der Subventionsvoraussetzungen. Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt Villach, Anlagenrecht und Umweltschutz über die Entlastung des Vorstandes schriftlich zu berichten. Eine Gewährung einer Subvention im Folgejahr setzt die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Jahr voraus. Subventionen können daher nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden.

4.4 Subventionshöhe – wie hoch wird gefördert?

Die Subvention wird in Höhe von 10,- Euro je Bienenvolk gewährt.

4.5 Erforderliche Unterlagen – welche braucht es?

Es ist eine Aufstellung der Imker:innen samt Anzahl der Bienenvölker und Grundstücksangabe vorzulegen.

4.6 Subventionsverfahren – wie wird gefördert?

Die Antragstellung hat jährlich nach vollständiger Meldung aller Heimbienenstände sowie Völker bis 15. Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen. Es werden darin nur die in diesem Jahr aufgestellten Bienenstände behandelt. Nach erfolgter Übereinstimmungsprüfung der gemeldeten Bienenhalter:innen und Völker mit den nach § 5 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes erforderlichen Meldungen kann eine Auszahlung erfolgen. Der gewährte Subventionsbetrag ist durch die Vereine als Förderungsempfängerinnen an ihre Mitglieder – entsprechend den Angaben im Subventionsantrag – auszuzahlen.

5 NEUIMKER

5.1 Subventionsgegenstand – was wird gefördert?

Gefördert wird die Ausbildung zum:zur Neuimker:in. Diese umfasst 4 Kurse. Der dafür zu entrichtende Kursbeitrag wird refundiert.

5.2 Subventionsempfänger:in – wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche Personen.

5.3 Besondere Subventionsvoraussetzung – welche gibt es?

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der:die Subventionswerber:in seit mindestens 6 Monaten den Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Villach haben.
Das Datum des letzten Kursbesuches darf zum Zeitpunkt des Subventionsansuchens nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
Die Subvention wird nur unter der Voraussetzung der Absolvierung aller Kurse gewährt.
Es muss entweder im Zeitpunkt der Antragstellung zumindest ein Bienenstand im Gemeindegebiet der Stadt Villach gemäß Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz LGBl. Nr. 63/2007 gemeldet sein oder der:die Subventionswerber:in verpflichtet sich, eine Neuaufstellung von zumindest einem Bienenstand mit einem besiedelten Bienenstock innerhalb eines Jahres ab Gewährung

der Subvention im Gemeindegebeit der Stadt Villach durchzuführen. Sollte keine Neuaufstellung innerhalb der Frist erfolgen, ist die gewährte Subvention zurückzuzahlen.

5.4 Subventionshöhe – wie hoch wird gefördert?

Die Subvention wird in Höhe der Ausbildungskosten gewährt und ist mit dem Betrag von max. 100,- Euro gedeckelt.

5.5 Erforderliche Unterlagen – welche braucht es?

Es ist ein Nachweis über alle 4 Kursbesuche samt Zahlungsbestätigung vorzulegen.

5.6 Subventionsverfahren – wie wird gefördert?

Die Antragstellung hat nach vollständigem Abschluss der Ausbildung durch den:die Subventionswerber:in zu erfolgen.

6 SUBVENTIONSVERFAHREN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN?

6.1 Allgemeine Subventionsvoraussetzungen

Beschluss: Für die Vergabe der Subventionen nach dieser Richtlinie an den:die einzelne:n Subventionswerber:in ist – mit Ausnahme der Subventionen nach Punkt 2 und 3 dieser Richtlinie – kein gesonderter Beschluss des Ausschusses für Nachhaltigkeit erforderlich.

Budgetäre Deckung: Subventionen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange vor Erteilung einer Subventionszusage eine entsprechende budgetäre Deckung im Rahmen des Voranschlages der Stadt Villach vorhanden ist. Die Subventionsaktion endet jeweils mit Ausschöpfung der für dieses Budgetjahr für den jeweiligen Subventionstopf genehmigten budgetären Mittel.

Zusätzlich erforderliche Befassung von städtischen Gremien: Sollte für die Abwicklung der Subvention neben diesem Ausschussbeschluss noch die Behandlung in einem anderen Gremium (z. B. im Haupt- und Finanzausschuss) erforderlich sein, so darf die Subventionszusage erst nach Vorliegen aller erforderlichen Beschlüsse oder bedingt gegeben werden.

Geltungsdauer: Subventionen werden nur für das jeweilige Kalender- und Budgetjahr gewährt. Allfällige Zusagen erlöschen daher mit Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Kalender- und Budgetjahres, sofern zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Abrechnung bei der für die Abwicklung zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach eingelangt ist. Zulässig ist dabei allerdings die Gewährung einer weiteren Subvention für dieselbe Maßnahme auch in den Folgejahren, sofern die Subventionsvoraussetzungen bei neuerlicher Antragstellung noch erfüllt werden. Subventionen über einen längeren, höchstens

jedoch dreijährigen Zeitraum, können nur Subventionswerber:innen zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Dispositionen treffen müssen (z.B. Eingehen vertraglicher Bindungen, Bindung durch Mietverträge an Spielstätten). Weitere Voraussetzungen für eine derartige, mehrjährige Subventionszusage sind ein verbindlicher Finanzplan und ausreichende Begründungen seitens des:der Subventionswerbers:in. Die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Stadt Villach sind im Hinblick auf eine allfällige Vorbelastung der Budgets der Folgejahre zu beachten.

Behördliche Bewilligungen: Sollte für die Umsetzung einzelner zur Subvention beanspruchter Maßnahmen die Erteilung behördlicher Bewilligungen erforderlich sein, sind diese durch den:die Subventionswerber:in zu beantragen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründungspflicht: Der:die Subventionswerber:in hat die Subventionswürdigkeit auf Verlangen zu begründen. Der:die Subventionswerber:in hat auf Verlangen weitere für eine Beurteilung der Subventionswürdigkeit relevante Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) vorzulegen.

Villach-Bezug: Das Vorhaben muss innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohnern in engem Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger, Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.

Vereine und juristische Personen: Um die Förderwürdigkeit von Vereinen oder juristischen Personen zu überprüfen, können ab einer Subventionssumme von mehr als EUR 750,00 bzw. auf Verlangen der im Magistrat dafür zuständigen Abteilung, eine Bilanz, bzw. Rechnungsabschlüsse, verlangt werden.

Umsatzsteuer: Sind Suventionswerber:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

Doppelförderungen: Der:die Subventionswerber:in hat auf Verlangen bekannt zu geben, welche Mittel ihm:ihr zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und wahrheitsgemäß anzugeben, ob und inwieweit er:sie auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Subvention empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen er:sie eine Subvention beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt. Im Rahmen der Gewährung von Subventionen nach dieser Richtlinie ist es untersagt, dass Subventionswerber:innen für dieselbe Maßnahme oder denselben Zweck mehrfach finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Quellen beziehen.

Rückzahlungsverpflichtung: Der:die Subventionsempfänger:in ist verpflichtet, die erhaltene Subvention widmungsgemäß zu verwenden. Wenn eine Subvention widmungswidrig verwendet, durch unrichtige Angaben erschlichen oder die Einschau verweigert wurde, hat der:die Subventionsempfänger:in den Subventionsbetrag über Aufforderung der Stadt Villach innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. verlangen kann. Subventionswerber:innen sind auf diese Rückforderungsmöglichkeit folgendermaßen nachweislich hinzuweisen: „Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Förderung ganz

oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde."

Der:Die Subventionswerber:in verpflichtet sich, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Subvention stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt.

Der:die Subventionsempfänger:in verpflichtet sich, die Folgekosten für Instandhaltung, Pflege, Wartung o.ä. zu tragen.

Der:die Subventionsempfänger:in verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Realisierung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sowie - alle Umstände, die eine Abänderung des Subventionsansuchens oder der vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, der Subventionsgeberin zur Kenntnis zu bringen.

Gerichtsstand: als Gerichtsstand gilt Villach vereinbart.

6.2 Ausschluss einer Subvention

Eine Subvention ist ausgeschlossen, wenn

- der Subventionszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des:der Subventionswerber:in übersteigt,
- über das Vermögen eines:einer Subventionswerbers:in bereits einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. schon einmal der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, aber mangels eines zur Bedeckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschließungsgrund sinngemäß für deren Organe. Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des:der Subventionswerbers:in erwartet werden kann, dass er:sie seinen:ihren Zahlungspflichten nachkommen wird.
- die Subventionsmittel zur Erfüllung eines Sanierungsplanes bzw. Zahlungsplanes oder im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung sowie eines Restrukturierungsplanes verwendet werden sollen. Ausnahmen hiervon sind bei im öffentlichen Interesse bestehenden und betriebenen Einrichtungen nur im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zulässig, wobei der Gemeinderat im Einzelfall die notwendigen Modalitäten einer Förderungsgewährung festlegen wird,
- die formalen Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden,

- der:die Subventionswerber:in persönliche Umstände aufweist, die gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß für deren leitende Funktionäre.

6.3 Antragstellung und Fristen

Ein Subventionsansuchen ist vom:von der Subventionswerber:in schriftlich einzubringen. Die Antragsstellung hat digital, über das jeweils dafür vorgesehene Online-Formular, zu erfolgen.

Der:die Subventionswerber:in bestätigt mit seiner:ihrer Zustimmung auf dem Onlineformular, dass er:sie die „Basis-Subventionsordnung“ sowie die „Bereichs-Subventionsordnung Nachhaltigkeit“ der Stadt Villach kennt, inhaltlich akzeptiert und sich zur Einhaltung der von der Subventionsstelle in diesen Regelwerken erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichtet.

Der:Die Subventionswerber:in bestätigt, dass er:sie geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweist und erklärt sich bereit, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach nachprüfen zu lassen.

Der:Die Subventionswerber:in erkennt ausdrücklich an, dass die Stadt Villach berechtigt ist, die gewährte Subvention ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Subvention vorsätzlich oder grob fahrlässig, durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach, herbeigeführt wurde.

6.4 Gültigkeit von Subventionsansuchen

Unerledigte Subventionsansuchen verlieren nach zwei Jahren ab dem Tag der Einbringung ihre Gültigkeit, sofern von Seiten des:der Subventionswerber:in nicht entsprechende Unterlagen nachgereicht werden bzw. am Subventionsansuchen ausdrücklich etwas anderes festgehalten wird.

6.5 Subventionsvertrag

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich zu entsprechen, behält sich die Stadt Villach das Recht vor, zusätzliche schriftliche Vereinbarungen mit dem/der Subventionswerber/in abzuschließen.

6.6 Verständigung über die Gewährung/Ablehnung

Die Verständigung über die positive Erledigung des Subventionsansuchens erfolgt durch den:die laut Geschäftsverteilung für „Förderung bei energiesparenden Maßnahmen“ zuständige:n Referenten:Referentin bzw. in deren:dessen Auftrag.

Ablehnungen aufgrund des Nichterfüllens der Voraussetzungen werden von der für die Abwicklung zuständigen Organisationseinheit kommuniziert.

6.7 Auszahlung/Vorauszahlung

Die Auszahlung beantragter und zugesprochener Subventionen erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Abrechnung vorher gewährter Subventionen.

Sämtliche Auszahlungen sind in die „Zentrale Subventionsdatenbank“ einzugeben.

6.8 Nachweis der Verwendung

Subventionen der Stadt Villach im Gesamtausmaß von mehr als 750,- Euro sind mittels Jahresabrechnung für Jahressubventionen (Einnahmen/Ausgabenrechnung, Bilanz,...) bzw. detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres der subventionsauszahlenden Stelle nachzuweisen, wobei Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber für die genannte Grenze zusammenzurechnen sind.

Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren (Jahresbericht, Erfolgsbericht).

Bei Subventionen unter der genannten Betragsgrenze sind derartige Auskünfte über gesondertes Verlangen zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Eine diesbezügliche Ermächtigung zum Zwecke der Einschau in die Belege oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Subventionszweck stehenden Aufzeichnungen hat der:die Subventionsempfänger:in auf Verlangen zu erteilen.

Die Kontrolle der Abrechnungen hat durch die jeweils sachlich zuständige Organisationseinheit zu erfolgen. Die Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist mit einem Formular zu dokumentieren. Stichprobenkontrollen sind möglich und auch bei Kleinsubventionen regelmäßig durchzuführen. Für die fachliche Prüfung ist erforderlichenfalls um die Unterstützung anderer Organisationseinheiten zu ersuchen.

Unterlagen für die Prüfung können Originalbelege sein; sie sind zu prüfen und zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind elektronische Rechnungen, Bilanzen und Rechnungsabschlüsse ebenfalls als Nachweise anzuerkennen.

Bei Basissubventionen, die in (regelmäßigen) Pauschalbeträgen gewährt werden, kann der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Subventionsgelder durch eine zweckentsprechende und nachvollziehbare Darstellung im jeweiligen Rechnungskreis des Empfängers erfolgen. Insbesondere gilt auch eine Mittelzuführung zur Rücklage als zulässige Form der Subventionsverwendung.

6.9 „De-Minimis“-Erklärung

Subventionswerber:innen, die ein Unternehmen betreiben, haben eine Erklärung abzugeben, dass durch die gewährte Subvention die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen festgelegten, zulässigen Schwellenwerte für staatliche Beihilfen nicht überschritten werden.

Der:die Subventionempfänger:in muss vor der Auszahlung eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form übermitteln, in der alle anderen ihm:ihr im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen enthalten sind.

7 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Die Stadt Villach ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Subventionsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten.

Die Stadt Villach ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung,
- an den Stadtrechnungshof und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Rechnungshof des Bundes, den Landes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie
- Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Die Stadt Villach ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Subventionsabwicklung, die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I 99/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022, in der jeweils geltenden Fassung, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Subvention erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Die Stadt Villach ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Subventionswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch an andere Organe, im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Subventionswürdigkeit, zu übermitteln.

Der Name des:der Subventionswerbers:in, der Subventionsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Subventionsmittel können in Berichten über die Subventionsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des:der Subventionswerbers:in im Zusammenhang mit der Subventionsvergabe erfolgt nicht, wenn es sich um Subventionen aufgrund sozialer Bedürftigkeit (Individualsubventionen gem. Punkt 1.3.2.g der Basis-Subventionsordnung) oder im Zusammenhang mit sensiblen Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO handelt.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Bereichs-Subventionsordnung wurde am 18. November 2024 im Ausschuss für Nachhaltigkeit beschlossen. Sie tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Subventionen.

Die Bereich-Subventionsordnung zu Zl. 1/NU-Na-3/22, welche im Ausschuss für Nachhaltigkeit vom 14. November 2022 beschlossen wurde, tritt mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.